

Begründung zur 5. Änderung des FNP 2020

1. Ausgangslage

Am 09.04.2009 hat der Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2020 als Sammeländerung beschlossen (vgl. Drucksache G-09/126). Die Teiländerung Hirschmatten (Rieselfeld) sah eine Änderung der Darstellungsart von Fläche für Wald zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen im Gewann Untere Hirschmatten vor. Dadurch sollte das Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Teiländerung wurde jedoch nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zurückgestellt, da die Kaufverhandlungen zwischen der Stadt und den Grundstückseigentümern zum Zeitpunkt des Offenlagebeschlusses für die 4. Änderung des FNP 2020 noch nicht abgeschlossen waren und damit der Flächenbedarf noch nicht abschließend fest stand (vgl. Drucksache G-09/159). Die Teiländerung Rieselfeld (Hirschmatten) wird nun parallel zum 6. Teilbebauungsplan Östliches Rieselfeld, Plan-Nr. 6-122.6 als 5. Änderung des FNP 2020 fortgeführt.

2. Notwendigkeit der 5. Änderung des FNP 2020

Der am 09.12.2006 wirksam gewordene Flächennutzungsplan (FNP) 2020 in der am 26.03.2010 wirksam gewordenen Fassung der 4. Änderung stellt für den Bereich Untere Hirschmatten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sowie Flächen für Wald dar. Zur Realisierung des 6. Teilbebauungsplans Östliches Rieselfeld, Plan-Nr. 6-122.6, ist eine Darstellungsänderung im FNP erforderlich. Die bisherige Darstellung einer ca. 0,5 ha großen Fläche für Wald im westlichen Planungsgebiet soll zugunsten einer Erweiterung der bereits angrenzend dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen zurückgenommen werden.

Gleichzeitig wird der bestehenden Waldstreifen entlang der Mundenhofer Straße als Fläche für Wald neu in die FNP-Darstellung aufgenommen. Dieser ca. 0,7 ha große Waldsaum soll langfristig erhalten bleiben und wird deshalb durch den 6. Teilbebauungsplan Östliches Rieselfeld, Plan-Nr. 6-122.6, planungsrechtlich gesichert.

Ergänzend wird im Rahmen des Änderungsverfahrens die Zweckbestimmungen der zentralen Grünflächen im Stadtteil Rieselfeld den tatsächlichen Nutzungen angepasst. So wird die Zweckbestimmung Sonstige Grünflächen sowohl für den Stadtteilpark als auch für den im südwestlichen Bereich gelegenen Grünzug zugunsten der Zweckbestimmung Parkanlagen korrigiert. Die Zweckbestimmung Sonstige Grünflächen wurde im FNP 2020 eingeführt, um größere Bereiche zusammenhängender privater Gärten, Feldgärten, Reste landwirtschaftlicher Flächen im Siedlungsbereich, innerörtliche Grünzüge, Straßenbegleitgrün oder Gewässerauen durch eine eigene Zweckbestimmung der entsprechenden Grünflächendarstellung genauer zu spezifizieren. Aufgrund der tatsächlichen Gestal-

tung und Nutzung der beiden Grünflächen im Rieselfeld ist diese Zweckbestimmung hier unangebracht. Die nun vorgeschlagene Zweckbestimmung Parkanlage schließt ausdrücklich eine Nutzung als Kinderspielplatz mit ein; auch für die großen Spielplätze im Seepark oder der Dietenbachanlage wurde im FNP 2020 kein eigenes Plansymbol verwendet, sondern eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

3. Inhalt der 5. Änderung des FNP 2020

Die FNP-Änderung erfolgt durch eine Änderung im zeichnerischen Teil durch die Zurücknahme der bisher dargestellten Fläche für Wald auf dem FlSt.Nr. 27825 zugunsten einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen. Entlang der Mundenhofer Straße wird dagegen eine Fläche für Wald neu dargestellt; die dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen wird in diesem Bereich zurück genommen. Weiterhin erfolgt eine Änderung der Zweckbestimmung der beiden Stadtteilparks jeweils von Sonstige Grünflächen zu Parkanlagen.

Umweltbericht zur 5. Änderung des FNP 2020

1. Einleitung

Der Inhalt und die wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans sind in der Begründung zum FNP 2020 ausführlich dargelegt und erläutert. In Teil II dieser Begründung (Umweltbericht) sind die Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des FNP 2020 berücksichtigt wurden, sowie die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Der vorliegende Umweltbericht zur 5. Änderung des FNP 2020 beschränkt sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus dieser Änderung des FNP 2020 ergeben können. Dabei ist maßgeblich, ob die geänderte Nutzungsart voraussichtlich andere, insbesondere aber ob sie größere negative Auswirkungen auf die Umwelt als die bisher dargestellte Nutzungsart hat.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen dieser geänderten Planung auf die Umwelt erfolgt im Rahmen des Monitorings in der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß der in der Begründung zum FNP 2020 dargelegten Vorgehensweise.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die 5. Änderung des FNP 2020 erfolgt gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB parallel zur Erarbeitung des 6. Teilbebauungsplans Östliches Rieselfeld, Plan-Nr. 6-122.6. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden folgende Gutachten erstellt:

- Schalltechnische Untersuchung vom Januar 2010
- Aktualisierung zur Ermittlung der Kfz-bedingten Emissionen und Immissionen vom Februar 2010
- Ornithologisches Fachgutachten (inklusive „Zusatz zum ornithologischen Fachgutachten im Bereich Hirschmatten“) vom Oktober 2009
- Fachgutachten Fledermäuse vom November 2009
- Biototypenkartierung und -bewertung vom Juni 2006

Die Abhandlung der Eingriffsregelung sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung sind ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Anlage 6 zur Drucksache G-10/053) dargestellt, der insoweit Teil der Begründung der 5. Änderung des FNP 2020 ist. Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

2.1. Schutzgut Mensch

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit von Menschen im Plangebiet oder in den angrenzenden Wohngebieten durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen und Schall sowie elektromagnetische Felder sind auf der Ebene des FNP nicht zu erwarten, sofern die Sportanlagen bestimmungsgemäß genutzt werden.

2.2. Schutzgut Arten und Biotope

Das Plangebiet wird forst- und landwirtschaftlich genutzt. Während die Acker- und Grünlandflächen nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut haben, stellen die Waldflächen im Süden des Plangebiets sowie einige weniger intensiv genutzte Grünlandflächen wertvolle Biotoptypen dar. Durch die Anlage der Sport- und Freizeitanlagen kommt es zu erheblichen Eingriffen; dies betrifft auf Ebene des FNP die Inanspruchnahme von ca. 0,5 ha Wald. Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs wird die ursprüngliche Planung dahingehend verändert, dass die Waldinanspruchnahme minimiert wird und ein vor allem für Fledermäuse und Vögel relevanter Waldstreifen entlang des Mundenhofer Grabens erhalten bleibt und planungsrechtlich gesichert wird. Als Ausgleich für die Waldverluste werden auf Umkircher Gemarkung Ackerflächen aufgeforstet sowie die verbleibenden Waldbestände im Plangebiet und die östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände ökologisch aufgewertet.

2.3. Schutzgut Boden

Derzeit ist das Plangebiet nahezu unversiegelt. Durch die Anlage der Sport- und Freizeitflächen kommt es zu einer Neuversiegelung/-befestigung von 1,8 ha Boden und damit zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Ein Teil der Beeinträchtigungen für das Schutzgut kann durch die vorgesehene Aufwertung von Ackerflächen und einer damit einhergehenden Verbesserung der Nähr- und Schadstoffbilanz des Bodens in diesen Bereichen kompensiert werden.

2.4. Schutzgut Wasser

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sowie der guten Durchlässigkeit des Bodens hat das Plangebiet eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Durch die Neuversiegelung kommt es zu einer Reduktion der für die Grundwasserneubildung relevanten Flächen. Durch eine Minimierung der zu versiegelnden Fläche und die Retention von Niederschlagswasser werden Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts auf ein unerhebliches Maß reduziert.

2.5. Schutzgut Klima

Das Plangebiet hat eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima. Es stellt ein Kaltluftentstehungsgebiet dar, das für die Belüftung der angrenzenden bebauten Bereiche von Bedeutung ist. Die Darstellungsänderung im FNP ermöglicht eine Umwandlung der klimatisch relevanten Flächen in Flächen mit schlechteren thermischen Eigenschaften. Gleichzeitig wird das geplante Sport- und Freizeitgelände jedoch intensiv durch die Anpflanzung von Einzelbäumen,

Feldhecken und -gehölzen durchgrünt, so dass davon auszugehen ist, dass die klimatischen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

2.6. Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Waldflächen sind für das Landschaftsbild hingegen bedeutsame Bestandteile. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen werden die neuen Sport- und Freizeiflächen intensiv durchgrünt und landschaftsbildgerecht eingebunden.

2.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise auf besondere Kultur- und sonstige Sachgüter liegen nicht vor.

3. Zusammenfassung

Ergebnis der Umweltprüfung ist, dass die 5. Änderung des FNP 2020 in der Summe den Umweltzielen gerecht wird. Die Darstellungsänderung von ca. 0,5 ha Fläche für Wald zugunsten einer erweiterten Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage kann durch die im Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Weiterhin wird durch die Neudarstellung einer ca. 0,7 ha großen Fläche für Wald entlang des Mundenhofer Grabens und die Zurücknahme der hier dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen der vorhandene Waldsaum planungsrechtlich langfristig gesichert. Die Änderung der Zweckbestimmung der beiden zentralen Stadtteilgrünflächen von Sonstige Grünfläche in Parkanlage hat als redaktionelle Korrektur keine Umweltauswirkungen zu Folge.